

Der Berufskraftfahrer !

Ab dem **10.09.2008 (Personenverkehr)** und ab dem **10.09.2009 (Güterverkehr)** muss jeder Fahrerlaubnisneuerwerber eine Grundqualifikation nachweisen.

Dazu gibt es folgende Möglichkeiten:

| Ausbildung | Grundqualifikation | beschleunigte Grundqualifikation |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Berufskraftfahrer - Fachkraft im Fahrbetrieb - alternative Ausbildungsberufe | <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung Theorie und Praxis vor der IHK (Lehrgang nicht erforderlich) - Vorbesitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse ist Voraussetzung! | <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung Theorie vor der IHK nach Besuch eines Lehrganges mit 140 Stunden inklusive 10 Fahrstunden - Vorbesitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse ist nicht Voraussetzung! |

Fahren ohne entsprechende Qualifikation kann für den Fahrer Bußgelder bis 5.000 Euro nach sich ziehen!

Wer ist betroffen?

Alle Fahrer im Güter- und Personenverkehr, sofern sie Fahrten gewerblich durchführen mit Fahrzeugen, für welche ein Führerschein der folgenden Klassen erforderlich ist

C, CE, C1, C1E und D, DE, D1, D1E

müssen ab dem 10.09.2008 (**D-Klassen**) bzw. ab dem **10.09.2009 (C-Klassen)** eine **Grundqualifikation, beschleunigte Grundqualifikation** bzw. **Weiterbildung** absolvieren.

Wer muss eine Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation absolvieren?

Wer einen Führerschein der oben genannten D-Klassen nach dem **10. September 2008** erteilt bekommt, muss eine Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation erwerben.

Für Lkw-Fahrer gilt der Stichtag **10. September 2009**.

Alle danach erworbenen Fahrerlaubnisse berechtigen ohne Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation nicht mehr dazu, gewerblich als Fahrer im Güter- oder Personenverkehr tätig zu sein.



Welche Anforderungen müssen die Teilnehmer der einzelnen Ausbildungsarten erfüllen?

| Kurse | Anforderungen in den Ausbildungen |
|---|---|
| Grundqualifikation | <ul style="list-style-type: none"> - Fahrer mit Wohnsitz im Inland oder mit im Inland erteilter Arbeitsgenehmigung müssen die Grundqualifikation im Inland erwerben - Nur mit Besitz der Fahrerlaubnis - Die Teilnahme an einem Lehrgang ist nicht erforderlich - erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung bei einer Industrie- und Handelskammer oder Abschluss einer Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer(in)“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. - Für die Prüfung ist keine Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Pflicht. - Für die Prüfung ist eine entsprechende Fahrerlaubnis Voraussetzung. |
| Beschleunigte Grundqualifikation | <ul style="list-style-type: none"> - Fahrer mit Wohnsitz im Inland oder mit im Inland erteilter Arbeitsgenehmigung müssen die Grundqualifikation im Inland erwerben - Besitz der Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich - Erwerb durch regelmäßige Teilnahme an den Unterrichten, bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (140 Zeitstunden Unterricht zu je 60' inkl. 10 Fahrstunden) - Erfolgreiche Ablegung der theoretischen Prüfung (90 Minuten) bei einer für den Wohnsitz des Bewerbers oder der Bewerberin zuständigen Industrie- und Handelskammer - Bei mindestens ausreichender Leistung gilt die Prüfung als Bestanden - Für die Prüfung ist eine entsprechende Fahrerlaubnis nicht erforderlich. |
| Weiterbildung | <ul style="list-style-type: none"> - Die Weiterbildung muss im Inland oder in dem Mitgliedstaat der EU, in dem Sie beschäftigt sind, erworben werden - Erste Weiterbildung fünf Jahre nach dem Erwerb der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation - Erwerb durch Teilnahme an 35 Stunden in Einheiten von mindestens 7 Zeitstunden (5 x 7) - Die Teilnahme am Unterricht ist Pflicht - Regelmäßige Wiederholung alle 5 Jahre - Ein Teil der Weiterbildung kann auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator entfallen - Keine Prüfung! |



Welche zeitlichen Fristen gelten?

- eine Grundqualifikation muss absolvieren alle
- Busfahrer, die ab 09/2008 den Führerschein erwerben
 - Lkw-Fahrer, die ab 09/2009 den Führerschein erwerben

- eine erste Weiterbildung (35 Std.) ist zu absolvieren für alle
- KOM - Fahrer bis spätestens 2013 *
 - LKW - Fahrer bis spätestens 2014 *

* Um die Weiterbildung mit der Gültigkeit des Führerscheins zu synchronisieren, kann bei entsprechendem Ablaufdatum des Führerscheins die Weiterbildung bis September 2015 bei Busfahrern und September 2016 bei Lkw-Fahrern erfolgen. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Fahrerlaubnis noch gültig ist.

Wo mache ich die Weiterbildung bzw. Grundqualifikationen?

Die Weiterbildungen und Grundqualifikationen führen wir, Fahrschule Schmidt in Zusammenarbeit mit der Tüv Akademie Lauchhammer durch.

Anforderungen an den Fahrer bisher:

| | |
|------------------------------|----------------------|
| Führerschein - ausbildung | Ausübung Fahrerberuf |
|------------------------------|----------------------|

Anforderungen an den Fahrer in Zukunft:

| | | | | | |
|------------------------------|---------------------------------------|------------------------|--|------------------------|--|
| Führerschein - ausbildung | Grundqualifikation* | 5 Jahre Fahrerberuf | Weiterbildung 35 Stunden (5 x 7) | 5 Jahre Fahrerberuf | Weiterbildung 35 Stunden (5 x 7) |
| | beschleunigte Grundqualifikation** | | | | |

* Vorbesitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse ist Voraussetzung.
 ** Vorbesitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse ist nicht Voraussetzung.

